



Durchführungsbestimmungen für den Kreispokal 2011

==> gültig für Frauen und Männer

1. Teilnahmeberechtigt an der Kreispokalrunde sind alle Mannschaften des Handballkreises Bielefeld-Herford e.V., die in der Spielzeit 2010/2011 am Spielbetrieb teilnehmen und zudem fristgerecht gemeldet wurden. Gespielt wird um den Wanderpokal der Neuen Westfälischen.
2. Zu den Pokalspielen sind mehrere Mannschaften je Verein zugelassen. Spieler/Spielerinnen sind in der Mannschaft festgespielt, in der sie zuerst an einem Pokalspiel teilgenommen haben. Gespielt wird nach den Ordnungen des DHB einschl. der Zusatzbestimmungen des WHV und den Internationalen Regeln für Hallenhandball, Ausgabe 01.07.2010 unter Beachtung der Regel 2:7.
3. Tritt eine der gemeldeten Mannschaften zu einem Pokalspiel nicht an oder meldet sie sich nach der Meldung wieder ab, so wird der Verein gem. § 25 RO mit einer Geldbuße belegt.
4. Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt bei der spielleitenden Stelle des Handballkreises, d.h. beim Leiter Spieltechnik, der Frauenwartin oder ihren Vertretern.
5. Gespielt wird nach folgendem Modus:

Die Kreispokalsieger der Frauen und Männer werden an einem Wochenende in einer gemeinsamen Veranstaltung ermittelt. In laufendem Spieljahr ist dieses das Wochenende 07.-09.01.2011. Spielmodus, Spielzeiten und Spielorte siehe sind dem amtlichen Spielplan zu entnehmen. Die Auslosung der Gruppen (Turnier-Spielpaarungen) erfolgt öffentlich.

Nichtantreten in der Vor-, Zwischen oder Endrunde bedeutet den sofortigen Ausschluss. Evtl. schon ausgetragene Spiele werden annulliert. Die Geldbuße beträgt bis zu 300 € (§ 25 Ziffer 1, RO); zudem kann eine Sperre für die Pokalrunde 2011/2012 ausgesprochen werden. Auch ein Verzicht auf das Endspiel beinhaltet die Möglichkeit der Sperre für die nächstjährige Pokalrunde.

Die bestplatzierte Mannschaft der unterhalb der 3. Liga spielenden Teilnehmer ist für die weiterführende Pokalrunde des HV Westfalen bzw. WHV qualifiziert. Sollten dem Handballkreis darüber hinaus noch weitere Plätze zustehen, rücken die nächst platzierten Mannschaften nach.

6. Bei den Turnierspielen ist der gastgebende Verein Ausrichter. Insbesondere sorgt er für die Einhaltung des vorgegebenen Spielplans und für die sorgfältige Tabellenführung. Zudem obliegt dem Ausrichter auch die Schiedsrichterbetreuung während des Turniers.
7. Spielverlegungen sind grundsätzlich nicht möglich.
8. Für die Schiedsrichteransetzung aller Runden/Spiele ist der Kreisschiedsrichterwart J. Wendland oder sein Vertreter verantwortlich.
9. Bei den Turnieren tragen die beteiligten Vereine die Kosten für Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre anteilig. Die Abrechnung mit Schiedsrichtern und Vereinen erfolgt bargeldlos; d.h. im Nachhinein per Überweisung an die eingesetzten Schiedsrichter sowie Zeitnehmer/Sekretäre und für die Vereine über die nächste Quartalsabrechnung.

10. Die Spielzeitmessung und die Zeitnahme der Hinausstellungen erfolgt durch die öffentliche Zeitmessanlage gemäß Regel 2:4 der Internationalen Hallenhandball-Regeln. Ist eine entsprechende Zeitmessanlage nicht vorhanden bzw. nicht vom Tisch des Zeitnehmers bedienbar, so ist eine Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser (Zifferblatt) von 21 cm zu verwenden. Die Hinausstellungen sind durch den Zeitnehmer auf den entsprechenden Vordrucken schriftlich bekannt zu geben. Die Regelungen des Team-Time-Out finden bei den Spielen in Turnierform wegen der verkürzten Spielzeiten keine Anwendung.
11. Zeitnehmer und Sekretär werden für die gesamte Turnierdauer vom Ausrichter gestellt. Sie erhalten für die Dauer ihres Einsatzes den im Handballkreis üblichen Spesensatz; jedoch keine Fahrtkosten.
12. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Wartezeiten –auch für Schiedsrichter- werden nicht zugelassen. Tritt eine Mannschaft zu einem Turnierspiel nicht an, so werden die Spiele mit 2:0 Punkten und 0:0 Toren für den Gegner gewertet. Bei Punktgleichheit am Ende der Spielrunde gilt diese Mannschaft als nachrangig platziert (vgl. Ziff. 13).
13. Grundsätzlich gilt bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Spielrunde der direkte Vergleich, d.h. es wird anhand der von diesen Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele eine Tabelle erstellt. Hier erfolgt die Wertung in folgender Reihenfolge:
14. Nach dem Punktverhältnis;
 - bei gleichem Punktverhältnis nach der Tordifferenz ermittelt im Subtraktionsverfahren;
 - bei gleicher Tordifferenz nach den mehr erzielten Toren;
 - ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, so entscheidet ein Siebenmeterwerfen über das Weiterkommen.
 - Ist der direkte Vergleich bei zwei punktgleichen Mannschaften unentschieden ausgegangen, entscheidet ein Siebenmeterwerfen unmittelbar nach Spielende in der jeweiligen Gruppe über das Weiterkommen.
15. Grundsätzlich gilt: Ist eine Mannschaft schuldhaft nicht angetreten und punktgleich mit einer anderen Mannschaft, gilt sie in jedem Fall als nachrangig platziert.
16. Benutzung von Fingerharz oder anderen Klebmitteln ist verboten. Auf die WHV-Zusatzbestimmungen wird verwiesen. Die Missachtung des Verbotes zieht eine Geldbuße von 125 € nach sich. Gibt es Sondervereinbarungen mit den Halleneigentümern (z.B. Erlaubnis für bestimmte Haftmittel) haben diese Vorrang.
17. Die Ergebnisse der Pokalspiele am 07.01. und 08.01.2011 sind unmittelbar nach Spielschluss vom Turnierausrichter an den Leiter Spieltechnik (Ralf Kipp: 01520-1994170) zu melden.
18. Für die Turnierspiele gilt: Es ist der Turnier-Spielbericht der Pokalrunde zu verwenden, welcher rechtzeitig bei der Aufsicht vor Ort abzuholen ist. Ferner ist eine Liste (in Druckbuchstaben) mit den Namen der eingesetzten Spieler und deren Trikotnummer an den Hallensprecher zu übergeben.
19. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung wechselt die erstgenannte Mannschaft. Der Ausrichter hält zur Sicherheit einen zusätzlichen Satz Trikots oder Leibchen bereit.
20. Die Spielberichte bzw. die Turnierunterlagen sind unmittelbar nach Turnierende der jeweiligen Aufsicht vor Ort zu übergeben.
21. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen dieser Runde ergeben, ist die Kreisaufsicht vor Ort zuständig.
22. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Spieles Einspruch einzulegen, so hat er die Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem/den SR anzuzeigen. Die Anzeige und die angegebenen Einspruchsgründe sind im Spielbericht durch den/die SR zu vermerken.
23. Der Vorsitzende des KSA (Kreisrechtswart) ist von der amtlichen Aufsicht vor Ort sofort nach dem Spiel fernmündlich über den Einspruch zu informieren und trifft im Eilverfahren (RO § 36) eine Entscheidung.
24. Die üblichen Fristen gemäß § 22 RO finden für die Pokalrunde keine Anwendung!

Bielefeld, im Dezember 2010

DER KREISVORSTAND